

A a.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer,

zu dem allerhöchsten Decret vom 2. Januar 1843, die Gesetz-Entwürfe 1.) über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen, 2.) über die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken und 3.) über das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurs betreffend.

Gingegangen am 13. März 1843.

(Decret, Landtags-Act. Abth. I. Bd. 2. S. 1.)

Die sächsische Gesetzgebung ist schon seit langer Zeit bemüht gewesen, die aus der unbeschränkten Aufnahme der Grundsätze des Römischen Rechts über das Pfand- und Hypothekenwesen hervorgehenden Inconvenienzen zu beseitigen, und den für den Realcredit und die Sicherheit wohlervorbener Rechte daraus entspringenden Nachtheilen zu begegnen. So wurde insbesondere in der erläuterten Proceßordnung vom Jahre 1724 ad tit. XLIV. §. 2. der Grundsatz festgestellt, daß an beweglichen Sachen ein Pfandrecht nur durch wirkliche Uebergabe der verpfändeten Sache erlangt werden könne, ad tit. XLIV. §. 1. die Zulässigkeit der bis dahin üblichen Generalhypotheken auf dem gesammten Vermögen und ad tit. XLVI. §. 1. die Wirksamkeit der nach der Proceßordnung vom Jahre 1622 noch gestatteten außgerichtlichen Verpfändung unbeweglicher Güter abgeschafft. Und wenn auch die damals ebenfalls als nothwendig anerkannte und ad tit. XLV. ausgesprochene Abschaffung aller stillschweigenden Hypotheken bei der Ausführung auf so viel Schwierigkeiten stieß, daß die Staatsregierung sich bewogen fand, die sechsjährige Frist, binnen welcher die stillschweigenden Hypotheken noch in Gültigkeit bleiben sollten, durch das Mandat vom 26. Juli 1730 auf noch zwei Jahre

Beilage zur zweiten Abtheilung.